



GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM
ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG
VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRASSEN
BEIGEFÜGTE VERORDNUNG (ADN)
(SICHERHEITSAUSSCHUSS)
(23. Tagung, Genf, 26. bis 30. August 2013)
Punkt 4 b) der vorläufigen Tagesordnung

VORSCHLÄGE FÜR ÄNDERUNGEN DER DEM ADN BEIGEFÜGTEN VERORDNUNG:

Weitere Änderungsvorschläge

ADN – Kühlanlage für Typ-C- und Typ-N-Tanker

Eingereicht von den empfohlenen ADN-Klassifikationsgesellschaften

Derzeitige Anforderungen

1. Laut Tabelle C (Abschnitt 3.2.3) ist für Ammoniaklösung (UN-Nr. 2672), die in einem Typ-C-Tanker befördert werden darf, eine Kühlanlage erforderlich (Spalte 9 - Nummer 1 Kühlanlage).
2. Verwendung des Entscheidungsdiagramms (Unterabschnitt 3.2.3.3).

Die Verwendung des Entscheidungsdiagramms könnte zur Bewertung der Produkte eine Kühlanlage (siehe Schema B, Seite 554) für die Beförderung in einem Typ-N-Schiff erforderlich machen.

Unterabschnitt 9.3.1.27 enthält Anforderungen zur „Kühlanlage“ von Typ-G-Schiffen, während die Unterabschnitte 9.3.2.27 und 9.3.3.27 zurzeit mit „bleibt offen“ gekennzeichnet sind. Das heißt, dass an die Kühlanlage eines Typ-C- oder Typ-N-Schiffes keine Anforderungen gestellt werden.

Folge

3. Die Unterabsätze 9.3.2.27 und 9.3.3.27 sollten durch Vorschriften zur Kühlanlage (analog denen in Unterabschnitt 9.3.1.27) ergänzt werden.

Ergänzende Folgen

4. Absatz 9.3.x.27.10 enthält einen Verweis auf Unterabschnitt 9.3.x.24. Auch die Unterabschnitte 9.3.2.24 und 9.3.3.24 (die ebenfalls mit „bleibt offen“ gekennzeichnet sind) müssten durch Vorschriften (analog denen in Unterabschnitt 9.3.1.24) ergänzt werden.
5. Absatz 9.3.2.11.2 a) zweiter Absatz sollte möglicherweise analog Absatz 9.3.1.11.2 a) erster Gedankenstrich zweiter Absatz durch den Satz „Die Lagerung muss den Vorschriften einer anerkannten Klassifikationsgesellschaft entsprechen.“ ergänzt werden.
6. Absatz 9.3.3.11.2 oder 9.3.3.11.7 sollte möglicherweise analog Absatz 9.3.1.11.2 a) erster Gedankenstrich zweiter Absatz durch den Satz „Die Lagerung muss den Vorschriften einer anerkannten Klassifikationsgesellschaft entsprechen.“ ergänzt werden.
